



Fundstelle: MR 2005, 434 (Walter)

- 1. Ein wissenschaftliches Sprachwerk ist eine sich durch individuelle Darstellung auszeichnende sprachliche Schöpfung auf wissenschaftlichem Gebiet, deren äußere Form und/oder inhaltliche Gestaltung sich von vergleichbaren Werken deutlich abhebt.**
- 2. Bei der vergleichenden Beurteilung des benützten und des neu geschaffenen Werks nach § 5 Abs 2 UrhG ist zunächst festzustellen, durch welche objektiven Merkmale die schöpferische Eigentümlichkeit des benützten Werks bestimmt wird. Maßgebend ist ein Vergleich der geistig-ästhetische Gestalt des Werkes mit seiner Eigenart dem Schutzbereich. Dabei kommt es auf die Gesamtwirkung, den Gesamteindruck, an; eine zergliedernde Beurteilung und Gegenüberstellung einzelner Elemente ohne Berücksichtigung des Gesamtzusammenhanges scheidet aus.**
- 3. Die Einleitung zur Neuauflage eines ArbVG-Kommentar ist hier als selbstständige Neuschöpfung gem § 5 Abs 2 UrhG und nicht als unzulässige Bearbeitung des Originalwerks nach § 5 Abs 1 UrhG zu werten, die als freie Bearbeitung keine Urheberrechte verletzt.**

Leitsätze verfasst von Dr. Clemens Thiele, LL.M.

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Kodek als Vorsitzenden, die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofes Hon. Prof. Dr. Griß und Dr. Schenk und die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Vogel und Dr. Jensik als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei em. o. Univ. Prof. DDr. Dr. h.c. Hans F*****, vertreten durch Korn Frauenberger Rechtsanwälte OEG in Wien, gegen die beklagte Partei M*****, vertreten durch Dr. Armin Bammer, Rechtsanwalt in Wien, wegen Unterlassung (Streitwert im Provisorialverfahren 36.000 EUR), über den Revisionsrekurs der klagenden Partei gegen den Beschluss des Oberlandesgerichtes Wien als Rekursgericht vom 27. Mai 2004, GZ 1 R 85/04h-16, womit der Beschluss des Handelsgerichtes Wien vom 25. März 2004, GZ 41 Cg 70/03g-12, in der Hauptsache bestätigt wurde, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst: Der Revisionsrekurs wird zurückgewiesen. Die klagende Partei ist schuldig, der beklagten Partei die mit 1.754,82 EUR (darin 292,47 EUR Umsatzsteuer) bestimmten Kosten der Revisionsrekursbeantwortung binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Begründung:

Der Revisionsrekurs des Klägers ist – entgegen dem den Obersten Gerichtshof nicht bindenden (§ 526 Abs 2 ZPO) – Ausspruch des Rekursgerichts nicht zulässig:

Die Vorinstanzen haben die vom Kläger verfasste Einleitung des Kommentars zum Arbeitsverfassungsgesetz 1975 als literarisches (wissenschaftliches) Werk im Sinn des § 2 Z 1 UrhG beurteilt. Ihre Auffassung steht mit der Rechtsprechung des Senats in Einklang, wonach der in § 2 Z 1 UrhG verwendete Begriff "Werk der Literatur und Kunst" alle Erzeugnisse auf dem Gebiet der Literatur, Wissenschaft und Kunst ohne Rücksicht auf die Art und Form des Ausdruckes umfasst, wie etwa Bücher, Vorträge und andere Schriftwerke, sofern sie auf einer eigentümlichen, das heißt individuell eigenartigen geistigen Leistung des Schöpfers beruhen, die sich vom Alltäglichen, Landläufigen, üblicherweise Hervorgebrachten abhebt.

Wissenschaftliche Sprachwerke müssen eine sich durch individuelle Darstellung auszeichnende sprachliche Schöpfung auf wissenschaftlichem Gebiet sein, deren äußere Form und/oder inhaltliche Gestaltung sich von vergleichbaren Werken deutlich abhebt (ÖBl 1997, 34 - Mutan-Beipackzettel;

MR 1999, 347 - Ranking; MR 2003, 109 - Tischkalender; MR 2003, 162 Felsritzbild; Kucsko, Geistiges Eigentum Rn 1104 ff). Unter diesen Voraussetzungen wurde auch einem anwaltlichen Vertragsentwurf Werkcharakter zugebilligt (SZ 69/283 = ÖBl 1997, 256 - Head-Kaufvertrag).

Die angestrebte einstweilige Verfügung ist darauf gerichtet, der Beklagten zu untersagen, die vom Kläger verfassten bzw geschaffenen Abschnitte des Handkommentars 1975, insbesondere dessen Einleitung in bearbeiteter Form zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten bzw vervielfältigen und/oder verbreiten zu lassen.

Entscheidungswesentlich ist daher, ob die Einleitung des Kommentars zum Arbeitsverfassungsgesetz 2002 eine Bearbeitung des vom Kläger verfassten Werkes im Sinn des § 5 Abs 1 UrhG oder – wie die Beklagte meint – ein eigenständiges Werk im Sinn des § 5 Abs 2 UrhG ist.

Die Benützung eines Werks bei der Schaffung eines anderen macht dieses gemäß § 5 Abs 2 UrhG dann nicht zur Bearbeitung, wenn es im Vergleich zum benützten Werk ein selbständiges neues Werk ist. Für diese "freie Benützung" ist kennzeichnend, dass trotz des Zusammenhanges mit einem anderen Werk ein von diesem verschiedenes selbständiges Werk vorliegt, demgegenüber das Werk, an das es sich anlehnt, vollständig in den Hintergrund tritt. An einer derartigen Freischöpfung besteht daher kein abhängiges, sondern ein selbständiges Urheberrecht, zu dessen Verwertung es keiner Einwilligung des Urhebers des benützten Werkes bedarf. Die freie Benützung setzt voraus, dass das fremde Werk nicht in identischer oder umgestalteter Form übernommen wird, sondern lediglich als Anregung für eigenes Werkschaffen dient (MR 1992, 238 - Servus Du; MR 1996, 111 - Happy Birthday II). Bei der vergleichenden Beurteilung des benützten und des neu geschaffenen Werks kommt es auf die Gesamtwirkung, den Gesamteindruck und nicht auf eine zergliedernde Beurteilung und Gegenüberstellung einzelner Elemente an. Die schöpferische Eigentümlichkeit des benützten Werks nicht bestimmende Elemente, wie etwa historisch überlieferte Ereignisse, bleiben dabei außer Betracht (MR 1992, 238 - Servus Du).

Die Beurteilung, ob das Originalwerk (die vom Kläger verfasste Einleitung zum Kommentar 1975) in ihren wesentlichen Zügen in der Einleitung zum Kommentar 2002 wiederkehrt oder aber die Züge des (als Anregung) benützten Werkes angesichts der Individualität des neu Geschaffenen verblassen, hängt so sehr von den Umständen des Einzelfalls (hier dem konkreten Aufbau der Einleitung und den gewählten Formulierungen) ab, dass brauchbare Anhaltspunkte für die Beantwortung ähnlicher Fragen nicht zu erwarten sind. Die Vorinstanzen haben die Einleitung zum Kommentar 2002 angesichts ihres Inhalts und Aufbaus als selbständige Neuschöpfung im Sinn des § 5 Abs 2 UrhG und nicht als Bearbeitung des vom Kläger verfassten Werks beurteilt. Eine aus Gründen der Rechtssicherheit aufzugreifende Fehlbeurteilung ist nicht zu erkennen, zumal nach den Feststellungen des Rekursgerichts der überwiegende Teil der beanstandeten Passagen nicht aus dem Werk des Klägers stammt, sondern vom Verfasser der Einleitung 2002 schon in der Einleitung zum Betriebsverfassungsgesetz 1961 und 1973 formuliert wurde. Die übrigen Passagen, wie etwa die Erläuterung des Begriffs "kollektive Rechtsgestaltung" und die Anführung der darunter zu verstehenden Rechtsquellen wie auch die Schilderung von Gesetzwerdung und Inhalt des am 1. 7. 1974 in Kraft getretenen Arbeitsverfassungsgesetzes sind sowohl ihrem Inhalt als auch ihrer Formulierung nach durch die Materialien zum Arbeitsverfassungsgesetz vorgegeben - mögen sie auch daraus nicht wortwörtlich übernommen werden - und weisen keine den Gesamteindruck des klägerischen Werks und dessen schöpferische Eigentümlichkeit bestimmenden Inhalte auf. Die Auffassung der Vorinstanzen, dass ihre (teilweise) Wiedergabe in der Einleitung zum Kommentar 2002 diesen nicht als Bearbeitung des klägerischen Werks erscheinen lasse, bedeutet daher keine aus Gründen der Rechtssicherheit aufzugreifende Fehlbeurteilung.

Der Revisionsrekurs des Klägers wird mangels erheblicher Rechtsfragen zurückgewiesen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 41 und 50 Abs 1 ZPO. Die Beklagte hat auf die Unzulässigkeit des Rechtsmittels hingewiesen, sodass ihre Revisionsrekursbeantwortung der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung diene.

Anmerkung*

I. Das Problem

Die Beklagte veröffentlichte im Handkommentar zum Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG), Ausgabe 2002, eine bearbeitete Version einer Einleitung zum Kommentar, die der spätere Kläger, ein emeritierter Universitätsprofessor, bereits für die Erstausgabe des Jahres 1975 verfasst hatte. Der Kläger begehrte im Wege des Sicherungsverfahrens ein Verbot des Plagiats. Das Erstgericht wies den Antrag auf Erlassung einer Einstweiligen Verfügung ab; das Rekursgericht bestätigte, ließ aber den ordentlichen Revisionsrekurs zu.

Das Höchstgericht hatte sich daher mit der in Österreich bislang kaum den Gegenstand von Prozessen bildenden Frage zu befassen, ob für wissenschaftliche Werke besondere Anforderungen für eine selbstständige Neuschöpfung bestehen oder ob die zur (un-)zulässigen Bearbeitung nach § 5 UrhG entwickelten Grundsätze anzuwenden wären?

II. Die Entscheidung des Gerichts

Der OGH wies den Revisionsrekurs mangels erheblicher Rechtsfragen zurück. Ausgehend von der Werkdefinition des § 1 Abs 1 UrhG müssten sich auch wissenschaftliche Sprachwerke durch eine individuelle Darstellung der sprachlichen Schöpfung auf wissenschaftlichem Gebiet auszeichnen, deren äußere Form und/oder inhaltliche Gestaltung sich von vergleichbaren Werken deutlich abheben würde.

Die Benützung eines Werks bei der Schaffung eines anderen machte dieses gemäß § 5 Abs 2 UrhG dann nicht zur Bearbeitung, wenn es im Vergleich zum benützten Werk ein selbständiges neues Werk war. Für diese „freie Benützung“ wäre kennzeichnend, dass trotz des Zusammenhanges mit einem anderen Werk ein von diesem verschiedenes selbständiges Werk vorläge, demgegenüber das Werk, an das es sich anlehnt, vollständig in den Hintergrund treten würde. An einer derartigen „Freischöpfung“ bestünde daher kein abhängiges, sondern ein selbständiges Urheberrecht, zu dessen Verwertung es keiner Einwilligung des Urhebers des benützten Werkes bedurfte. Die freie Benützung setzte voraus, dass das fremde Werk nicht in identischer oder umgestalteter Form übernommen würde, sondern lediglich als Anregung für eigenes Werkschaffen diene. Bei der Beurteilung käme es auf den Gesamteindruck an. Beim gegenständlichen ArbVG-Kommentar stammte der überwiegende Teil der beanstandeten Passagen nicht aus dem Werk des Klägers, waren sie doch zum Teil durch die Gesetzesmaterialien vorgegeben. Sie wiesen insgesamt keine den Gesamteindruck des klägerischen Werks und dessen schöpferische Eigentümlichkeit bestimmenden Inhalte auf. Es lag daher keine unzulässige Bearbeitung, d.h. damit kein Plagiat, vor.

III. Kritische Würdigung und Ausblick

Die vorliegende E wirft eine Reihe von Fragen iZm dem urheberrechtlichen Schutz von wissenschaftlichen Werken auf, die sich in der Forschungspraxis zwar häufig stellen, aber bislang eher selten ausjudiziert werden.

1. Wissenschaftliche Werke

Wissenschaftliche Werke müssen wie andere Werke auch durch individuelle Darstellung gekennzeichnete Sprachschöpfungen sein, deren äußere Form und/oder inhaltliche Gestaltung sich

* RA Dr. *Clemens Thiele*, LL.M. Tax (GGU), Anwalt.Thiele@eurolawyer.at; Gerichtlich beeideter Sachverständiger für Urheberfragen aller Art, insbesondere Neue Medien und Webdesign. Näheres unter <http://www.eurolawyer.at>.

von vergleichbaren Werken deutlich abhebt.¹ Als **wissenschaftliches Sprachwerk** wurde z.B. eine geschichtswissenschaftliche Arbeit gewertet.² Maßgebend hierfür war die Erarbeitung des (historischen) Stoffs, das Aufsuchen und Studium der Quellen, das geistige Durchdringen der Inhalte, die Auswahl der Quellen und der historischen Fakten; auch der wissenschaftlich-kritische Anmerkungsapparat kann urheberrechtlichen Schutz genießen. Verneint wurde hingegen die Werkqualität bei einer bloßen (wissenschaftlichen) Gebrauchsinformation für Arzneimittel, die nur die gesetzlich vorgegebenen Angaben – obwohl textlich gestaltet – enthielt.³ Ein „modifizierter (strengerer) Originalitätsmaßstab“ besteht für wissenschaftliche Werke nicht, wie die vorliegende E verdeutlicht.⁴

Gemäß § 2 Z 3 UrhG sind schließlich Werke wissenschaftlicher oder belehrender Art geschützt, soweit sie in zwei- oder dreidimensionalen **bildlichen Darstellungen** bestehen und nicht zu den Werken der bildenden Künste iS von § 3 UrhG zählen. Ihre Erwähnung unter den Werken der Literatur beruht darauf, dass sie idR als Illustrationen für Sprachwerke dienen.⁵

2. Besonderheiten der Benutzung wissenschaftlicher Werke – Abstracts

Urheberrechtlich nicht schutztauglich sind per se sämtliche tatsächlichen Gegebenheiten und Ereignisse, d.h. alles, was – insbesondere durch die Natur oder die Geschichte – vorgegeben ist,⁶ insbesondere Naturgesetze und bloße Daten.⁷ Nach hM⁸ ist nur die **Darstellung** als solche, nicht hingegen ihr eigentlicher Inhalt, nämlich die ihr zugrunde liegende wissenschaftliche Aussage, eine wissenschaftliche Lehre oder allfällige Forschungsergebnisse, urheberrechtlich schutztauglich.

„**Abstracts**“ wissenschaftlicher Werke zeichnen sich dadurch aus, dass sich die Leistung des Dritten in der bloßen verkürzten Darstellung des Inhalts des Originalwerks erschöpft. Eine über die bloße Zusammenfassung hinausgehende Leistung wird nicht erbracht, eine Einbettung in ein umfassenderes Werk erfolgt nicht. Der Vorteil moderner Abstracts besteht im rasch vermittelten Informationsnutzen. Der fachliche Gehalt vieler Sachbücher lässt sich tatsächlich auf fünf bis zehn Seiten zusammenfassen, so dass der Leser durch die Lektüre eines Abstracts jedenfalls über die wesentlichen Kernaussagen des Originalbuches ausreichend informiert wird. Die Erstellung dieses Auszugs (neuhochdeutsch: **Abstract** genannt“) stellt nach einer Entscheidung des LG Frankfurt/Main⁹ **idR keinen Urheberrechtsverstoß** dar. Damit macht das Gericht deutlich, dass Inhalte und wissenschaftliche Erkenntnisse als solche keinen Schutz genießen.

Wenn man also seinen Online- Buchkatalog mit Abstracts anreichern will, dann werden keine Rechte der Autoren des besprochenen Werkes verletzt. Gefragt werden muss allein der Verfasser des Abstracts als Schöpfer dieses geistigen Werkes. Die vom LG Frankfurt herausgearbeiteten **Kriterien** werden von der deutschen Lehre¹⁰ durchaus geteilt:

- Die Zusammenfassung eines wissenschaftlichen Werks auf wenigen Seiten stellt dann keine Urheberrechtsverletzung dar, wenn die Zusammenfassung die Lektüre des Originaltextes nicht ganz oder teilweise zu ersetzen vermag.
- Dies gilt auch dann, wenn die Zusammenfassung einen näheren Einblick in das „beschriebene“ wissenschaftliche Werk gibt und dessen Kerngedanken referiert.

1 OGH 17.12.2002, 4 Ob 274/02a – *Felsritzbild*, MR 2003, 162 (Walter) = *ecolex* 2004/20, 42 (Schumacher).

2 OLG Wien 24.8.1987, 26 Bs 374/87 – *Feste Peigarten*, MR 1987, 177.

3 OGH 12.8.1996, 4 Ob 2202/96v – *Mutan-Beipackzettel*, *ecolex* 1996, 931 = *wbl* 1996, 502 = *ÖBl* 1997, 34 = *GRURInt* 1998, 815.

4 Ebenso Walter, *Entscheidungsanmerkung*, MR 2005, 435, 436.

5 Zutreffend Ciresa, *UrhR-Komm* § 2 Rz 34.

6 *Schricker/Loewenheim*, *Urheberrecht*, § 24 Rz 3; *Loewenheim/Loewenheim*, *Handbuch des Urheberrechts*, § 7 Rz 4.

7 OGH 9.11.1999, 4 Ob 282/99w – *Ranking*, MR 1999, 346 = *ÖBl-LS* 2000/26, 58.

8 OGH 9.11.1999, 4 Ob 282/99w – *Ranking*, MR 1999, 346 = *ÖBl-LS* 2000/26, 58; 29.6.1982, 4 Ob 386/81 – *Glücksreiter*, *GRURInt* 1983, 310 = *ÖBl* 1983, 59 = *SZ* 55/92; 19.6.1928, 5 Os 255/28 – *Ergebnisse der Geschichtsforschung/Rasputin*, *SSt* 8/84; Ciresa, *UrhR-Komm* § 5 Rz 8.

9 LG Frankfurt/Main 6.4.2005, 2/6 O 13/05, *AfP* 2005, 402 mit Besprechung von *Kröner/Schimpf*, *AfP* 2004, 333.

10 *Kröner/Schimpf*, *Entscheidungsanmerkung* *AfP* 2005, 333 ff.

Dabei ist nicht darauf abzustellen, ob bestimmte Lesertypen oder Abnehmerkreise existieren, die durch die Zusammenfassung vom Erwerb des Buchs abgehalten werden. Anhand eines objektiven Beurteilungsmaßstabs ist vielmehr festzustellen, ob die angegriffene Zusammenfassung so vollständig ist, dass sie die Lektüre des Originaltextes ganz oder teilweise zu ersetzen vermag oder ob der Inhalt des Buchs mit eigenen Worten und in kurzer Form so wiedergegeben wird, dass eine Urheberrechtsverletzung ausscheidet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Bereich der wissenschaftlichen Information wissenschaftliche Erkenntnisse, Ideen, Theorien und Lehren als solche urheberrechtlich nicht geschützt sind.

Abstracts sind in aller Regel entweder als bloße Inhaltsmitteilungen iS des § 14 Abs 3 UrhG oder als **abhängige Bearbeitung iS des § 5 Abs 1 UrhG** zu werten. Die Inhalte wissenschaftlicher Originaltexte dürfen aufgrund deren stark eingeschränkten Inhaltsschutzes grundsätzlich verkürzt dargestellt werden. Das Problem einer Abgrenzung zwischen zulässigen Inhaltsmitteilungen nach § 14 Abs 3 UrhG und unzulässigen Bearbeitungen nach § 5 Abs 1 UrhG stellt sich bei Abstracts wissenschaftlichen Inhalts nur, soweit deren Inhalt überhaupt urheberrechtlich geschützt ist.

Eine bloße – außerhalb des Urheberrechtsschutzes liegende – **Inhaltsmitteilung iS des § 14 Abs 3 UrhG** liegt grundsätzlich nur dann vor, wenn sich die verkürzte Darstellung auf den wesentlichen Kerngehalt des Originalwerkes beschränkt. Da der wesentliche Kerngehalt eines wissenschaftlichen Werkes die Erkenntnis bzw. die Lehre ist, darf ohne die Zustimmung des Originalurhebers nur diese mitgeteilt werden. Dürften neben der Erkenntnis bzw. Lehre auch deren Herleitung, Ausarbeitung, Gedankenordnung und Begründung durch jedermann mitgeteilt werden, würde dies sehr schnell zu einer Substitution des Originaltextes führen. Denn bei wissenschaftlichen Texten besteht das Interesse der Leser nicht nur am Ergebnis, sondern am gesamten wissenschaftlichen Gedankengang – im Gegensatz zu Romanen jedoch nicht an der konkreten sprachlichen Gestaltung. Nach der Wertung des § 14 Abs 3 UrhG, sind verkürzte Darstellungen zulässig, solange es sich um bloße außerhalb des Urheberrechtsschutzes liegende Inhaltsmitteilungen handelt. Daher dürfen auch solche Inhalte, die urheberrechtlich geschützt sind, in einem gewissen Umfang zustimmungsfrei in Abstracts dargestellt werden.¹¹

Die **Grenzen** zwischen einer bloßen Inhaltsmitteilung und einer Bearbeitung sind **fließend**. Die Abgrenzung ist anhand der vom LG Frankfurt skizzierten Abgrenzungskriterien vorzunehmen. Dem Umfang und der Informationsdichte des Abstracts ist dabei maßgebende Bedeutung beizumessen. Zulässig sind jedenfalls sehr knappe Darstellungen, die sich auf den Kerngehalt des Originalwerkes beschränken. Die Zulässigkeitsgrenze einer bloßen Inhaltsmitteilungen wird in jedem Fall überschritten, wenn der vollständige Inhalt des Originaltextes ausführlich referiert wird.¹²

IV. Zusammenfassung

Für wissenschaftliche Werke bestehen weder in der Bestimmung der Werkqualität, noch im Hinblick auf ihren Schutz grundsätzliche Abweichungen zu sonstigen menschlichen Schöpfungen. Lediglich für Abstracts von wissenschaftlichen Werken eröffnet § 14 Abs 3 UrhG einen erweiterten Anwendungsbereich, ohne das Bearbeitungsverbot des § 5 Abs 1 UrhG zu verletzen.

11 Zutreffend *Noll*, Österreichisches Verlagsrecht (2005), 91 f, der § 14 Abs 3 UrhG als Schrankenbestimmung liest.

12 *Noll*, Verlagsrecht, 92; **aA** *Dittrich*, Überlegungen zum Schutz gegen Indiskretionen im Urheberrecht, MR 1985/5, 18, 19 rSp, der betont, dass das Veröffentlichungsrecht nach § 14 UrhG ein Bestandteil der einzelnen Verwertungsarten bildet.